

willy.tel GmbH · Hinschenfelder Stieg 6 · 22041 Hamburg

Bernd Thielk
Geschäftsführer

Bundesministerien für Wirtschaft und Energie

Tel.: 040/696963-11
Fax: 040/696963-63

Bundesministerien für Verkehr und digitale Infrastruktur

bernd.thielk@willytel.de

11019 Berlin

20. November 2020

Konsequenzen bei Veränderungen/Wegfall des § 2 Nr. 15 BetrKV:

- **Glasfaserausbau (FTTB/H) wird sich dramatisch verlangsamen**
- **Mittelständische Ausbaukonzepte werden gestoppt**
- **Städte fallen gegenüber dem Glasfaserausbau im ländlichen Bereich zurück**

Sehr geehrte Frau Ding, sehr geehrte Frau Husch,

vielen Dank für die Zusendung des Diskussionsentwurfs hinsichtlich des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wir möchten mit diesem Schreiben zu den Punkten Betriebskostenverordnung und dem § 69 TKG RefE Kundenschutz Stellung nehmen und verweisen für die anderen Paragraphen auf die Verbändeschreiben der ANGA und Buglas.

Die willy.tel GmbH hält weiterhin die Verwendbarkeit der BetrKV, insbesondere des § 2 Nr. 15 a) und b) für das Erreichen des vollumfänglichen Glasfaserausbaus und um auch in Zukunft die notwendige Infrastruktur in Gebäuden und infolgedessen echte Gigabit-Anschlüsse in den Haushalten zu gewährleisten, für unabdingbar.

Ich möchte Ihnen im Folgenden aus der Sicht eines investierenden, mittelständischen Netzbetreibers verschiedene Punkte aufzeigen, die bei einer Anpassung, Veränderung oder gar Wegfall des §2 Nr. 15 BetrKV auf die einzelnen Unternehmen zukommen werden und die gelöst werden müssen.

1. Allgemein

Hamburg führt gemäß Bundesverkehrsministerium und auch laut Artikel im Handelsblatt vom 24. Juli 2020 mit 71 % die Liste der meisten Glasfaseranschlüsse in den Bundesländern an! Maßgeblichen Anteil an diesem Ergebnis haben insbesondere die willy.tel GmbH (Hamburger Familienunternehmen) und die wilhelm.tel GmbH (Stadtwerke Norderstedt), die seit über 15 Jahren konsequent den Glasfaserausbau in Hamburg vorantreiben und gemeinsam bis heute rund 200 Millionen Euro in den Ausbau investiert haben.

Bereits zu Beginn des letzten Jahrzehnts hat die willy.tel GmbH damit begonnen – anfänglich im Neubau – mit Fiber to the Home (FTTH) Glasfaser bis in die Wohnungen hinein zu verlegen. Heute ist FTTH auch bei Modernisierungen von Hausverteilnetzen selbstverständlich.

Ein wichtiges Instrument für die Anbindung von Wohnungen bzw. Wohnanlagen an moderne Glasfasernetze ist die mietrechtliche Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Glasfaseranschlüssen und Inhouse-Netzen. Umlagefähigkeit und Netzausbau sind gerade auf den kostenintensiven letzten Metern in die Wohnungen untrennbar miteinander verknüpft. Ohne die darüber gegebene Investitionssicherheit wird sich der Ausbau von ultraschnellen Netzen erheblich verzögern oder höchstwahrscheinlich sogar ganz zum Erliegen kommen.

2. Historie und Heute

Die Geschichte wiederholt sich manchmal doch, denn Mitte der 80er Jahre war es politischer Wille, der Bevölkerung ein großes TV-Angebot (Informationsvielfalt) zukommen zu lassen und so wurden damals die Kabel-Verteilnetze aufgebaut. Eine schnelle Akzeptanz in der Wohnungswirtschaft konnte **1984** durch die Aufnahme der damaligen Kabelanschlüsse in die sogenannte **Zweite Berechnungsverordnung (Umlage Betriebskosten)** erzielt werden. In den 80er und 90er Jahren fand dadurch der rasche Ausbau der Kabelanlagen im öffentlichen und privaten Grund sowie in den Wohngebäuden statt.

Heute ist es wieder **politischer Wille**, bundesweit **Gigabit-Anschlüsse** für jeden Haushalt zur Verfügung zu stellen. Wie damals sind auch heute hohe Investitionssummen für den Gigabit-Ausbau notwendig, die finanziert werden müssen.

3. Offene Fragen im Detail

Bei Anpassung bzw. Streichung des § 2 Nr. 15 a) und b) Betriebskostenverordnung stellen sich insbesondere für kleinere und mittelständische Netzbetreiber Fragen, die beantwortet werden müssen:

3.1 Bestandsverträge

Die willy.tel und ihre zwei Schwesterfirmen in der Unternehmensgruppe haben eine lange Firmen-Tradition und sind teilweise über 60 Jahre hinweg mit der Wohnungswirtschaft eng verbunden. Mittlerweile ist auch die 3. Generation in der Geschäftsführung tätig.

Es existieren auf Grund der sehr guten und langjährigen Geschäftsbeziehungen über 1.600 Verträge mit Wohnungsbaugenossenschaften, Hausverwaltungen, Familien-Immobilien-gesellschaften, Investoren, Bauträgern, Projektgesellschaften, Stiftungen usw.

Seit 2004 wurde mit dem Ausbau des Glasfasernetzes in und um Hamburg begonnen, und von Anfang an wurde auf FTTB (Fiber to the Building) gesetzt, also Glasfaseranschlüsse bis in die Gebäude/Wohnanlagen. Bereits seit 2012, anfänglich nur im Neubaubereich, wird die Glasfaser in die Wohnung verlegt. Mittlerweile ist FTTH (Fiber to the Home) auch bei Modernisierungen bzw. bei Erneuerung von Hausverteilanlagen absoluter Standard.

Änderungen im Bereich der Betriebskostenverordnung hätten **gravierende Auswirkungen** auf die **Bestandsverträge** und deren **Finanzierungen** sowie auf die **Erfüllung der Verträge** und den **Glasfaserausbau** insgesamt. Nachstehend haben wir Ihnen im Einzelnen die verschiedenen Situationen in Kundengruppen bzw. Projekten aufgelistet:

3.2 FTTH im Neubau

willy.tel hat sehr früh auf die Glasfasertechnologie gesetzt und bereits seit 2012 damit begonnen, im Neubaubereich die Wohnanlagen mit FTTH (Fiber to the Home) auszustatten. Mittlerweile sind weit über 20.000 Neubauwohnungen durch willy.tel mit FTTH ausgestattet worden. Um für die Mieter bzw. Wohnungseigentümer sehr günstige monatliche Entgelte zu erzielen, wurden viele langfristige Verträge mit den Investoren, Baugenossenschaften, Bauträgern, Verwaltungen usw. abgeschlossen, die bis zum Ende dieses Jahrzehnts und teilweise noch länger vereinbart worden sind.

Nur durch langfristige Verträge können die hohen Investitionskosten bei FTTH finanziert und günstige monatliche Entgelte für die Bewohner erzielt werden.

3.3 FTTH bei Modernisierung

Anfänglich durch die Ausstattung in Neubauten hat mittlerweile FTTH auch im Wohnungsbestand Einzug gehalten. Bei Anschluss von neuen Wohnanlagen an das Glasfasernetz kommt nicht nur FTTB, sondern mittlerweile auch immer mehr FTTH zur Anwendung, d.h., dass die Hausverteilstrecken vollständig auf Glasfaser bis in die Wohnungen umgestellt werden.

Die Kosten für die Ausstattung mit FTTH sind höher als im Neubau, da im Bestand der Brandschutz, die individuelle Situation beim Einbringen der Glasfaserinfrastruktur in bewohnte Wohnungen (Stuckdecken, Laminat usw.), aber auch der Denkmalschutz und viele weitere Themen zu berücksichtigen sind.

Auch hier gilt wie bei FTTH im Neubau:

Der Glasfaserausbau, die Finanzierung der Investitionen sowie günstige monatliche Entgelte für den Anschluss an das Glasfasernetz inklusive einer TV-Grundversorgung für die Bewohner sind nur über langfristige Verträge möglich.

3.4 FTTH – einblasen in Multimediakabel

Die Technologie, die für FTTH benötigt wurde, war 2004 noch nicht oder nicht wirtschaftlich verfügbar, weshalb willy.tel von Beginn an auf das spätere Nachrüsten bzw. Einblasen der Glasfaser gesetzt hat. Dafür wurde von uns ein spezielles Multimediakabel mit einem zusätzlichen Leerröhrchen entwickelt und eingesetzt. Dieses Multimediakabel ist zum Standard geworden und wird von vielen Herstellern produziert.

Mittlerweile hat sich das Einblasen von Glasfaserleitungen in die Leerröhrchen der Multimediakabel zum Standard entwickelt, sodass wir in den kommenden 60 Monaten planen, weitere 50.000 Haushalte mit FTTH (Fiber to the Home) auszustatten. Die Gesamtinvestition dafür wird rund 40 Millionen Euro betragen.

Im Anhang haben wir Ihnen die entsprechende Pressemitteilung vom 4. November 2020 beigefügt, die über den Baubeginn von 26.000 Wohnungen in Hamburg mit FTTH berichtet.

Die Bewohner behalten in diesem Beispiel das heutige, günstige monatliche Entgelt und bekommen trotz der hohen Investitionskosten einen Glasfaseranschluss in die Wohnung.

Auch hier gilt:

Die vollständige Glasfaserausstattung in den Wohnanlagen und die dafür notwendige Finanzierung der Investitionen inklusive günstiger monatlicher Entgelte für die Bewohner sind nur über langfristige Verträge und Abrechnung über die Betriebskosten möglich.

3.5 FTTH bei Bestandskunden, z.B. Stiftungen

Hamburg ist mit über 1.400 Stiftungen die Stiftungs-Hauptstadt Deutschlands. Viele Einrichtungen wurden vor über 100 Jahren gegründet und verfügen teils über eine größere Immobilienbestände. Entsprechend stehen natürlich die sozialen Aspekte sowie auch Wohnraum mit günstigen Mieten und niedrigen Betriebskosten für die Bewohner zur Verfügung zu stellen, im Vordergrund.

Wir sind – wie bereits zuvor beschrieben – durch die langjährigen Kundenbeziehungen, die teilweise über Jahrzehnte gewachsen sind, für die unterschiedlichsten Stiftungen tätig. Auch hier Verträge geschlossen, um Wohnanlagen mit FTTH ausstatten zu können. Dabei stand immer im Vordergrund, die monatlichen Entgelte für die Bewohner sozial verträglich zu gestalten und niedrig zu halten.

Um dieses zu ermöglichen und trotzdem moderne, zukunftsfähige Breitbandnetze bzw. Anschlüsse zur Verfügung zu stellen zu können, wurden sehr lange Vertragslaufzeiten, z.T. bis in die Mitte des nächsten Jahrzehnts, vertraglich vereinbart.

3.6 FTTB und G.fast – der Zwischenschritt zu FTTH

Viele Gebäude bzw. Wohnanlagen können mittels FTTB (Fiber to the Building – Glasfaser bis in die Gebäude) an das Glasfasernetz angeschlossen werden, aber auf Grund der Gebäudeart (z.B. Hochhäuser, Altbauten aus der Gründerzeit usw.) ist eine FTTH-Ausstattung zurzeit nicht gewünscht oder mittelfristig erst bei umfangreichen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in der Wohnanlage möglich.

Durch FTTB wird eine Wohnanlage an das Glasfasernetz angeschlossen und über die sogenannte G.fast-Technologie können die Bewohner individuell Gigabit-Anschlüsse bestellen.

Der Glasfaseranschluss stellt am Hausübergabepunkt das Signal für die TV-Grundversorgung zur Verfügung und dieses wird über die vorhandene, ertüchtigte Hausverteilanlage den Bewohnern zugeleitet.

Die Glasfaserausstattung bis in die Wohnanlagen und die dafür benötigte Finanzierung der Investitionen sowie günstige monatliche Entgelte für die Bewohner sind auch hier nur über langfristige Verträge und eine Abrechnung über die Betriebskosten möglich.

3.7 Hamburg als Boom Town – Beispiel Projektentwicklung

Hamburg ist eine wachsende Stadt, es werden jährlich Baugenehmigungen für rund 10.000 Neubauwohnungen erteilt. Allerdings benötigen die Baugenehmigungen meist eine längere Projektphase, es müssen z.B. Bebauungspläne genehmigt oder Projekte über lange Zeiträume hinweg entwickelt werden. Die Neubauprojekte bzw. die Bebauungspläne haben unterschiedliche Größen und Flächen, als Beispiel sei in Hamburg die HafenCity oder das Projekt TARPENBEK UFER genannt.

Für das Projekt „TARPENBEK UFER“ mit rund 1.000 Wohnungen wurde nach längeren Verhandlungen in 2016 ein Vertrag geschlossen, der den vollständigen Glasfaserausbau des Projektes inklusive FTTH für die Neubauwohnungen regelt.

Die Investoren von Gebäuden, aber auch die Käufer von Eigentumswohnungen haben im notariellen Kaufvertrag eine Glasfaser- bzw. FTTH-Ausstattung zu einem monatlichen Entgelt zugesichert bekommen. Teilweise ist der Vertrag mit willy.tel ebenfalls Bestandteil des Kaufvertrages und somit notariell beurkundet. Nach rund 8 Jahren Projektzeit werden die letzten der rund 1.000 Neubauwohnungen in 2023 fertiggestellt und bezogen sein.

Auch bei diesem Projekt sind für die Finanzierung des Glasfaserausbau und der Ausstattung der Wohnungen mit FTTH bei moderaten Entgelten langfristige Verträge unabdingbar.

3.8 Abschreibungszeiten

Für die AfA von Glasfasernetzen werden durch die Finanzbehörden 20 Jahre vorgegeben. Die hohen Investitionskosten können somit nur mit 5 % pro Jahr für die AfA in Ansatz gebracht werden. Daraus lässt sich schon erkennen, dass Glasfasernetze eine langfristige Investition darstellen und somit auch langfristige Verträge für deren Finanzierung benötigt werden.

3.9 Finanzierungen

Die hohen Investitionen, die für den Glasfaserausbau (FTTB/FTTH) und der damit verbundenen politisch gewünschten Gigabit-Gesellschaft notwendig sind, können nur langfristig finanziert werden. Für die investierenden, mittelständischen Netzbetreiber dienen die Verträge mit der Wohnungswirtschaft als Sicherheit bei den finanzierenden Banken und werden hinterlegt. Dieses hat sich in den letzten Jahrzehnten hervorragend bewährt und die Banken kennen diese Modelle und sind damit vertraut.

3.10 Kündigung von Verträgen

Sind Verträge auf Grund von Wegfall/Änderungen des § 2 Nr. 15 der BetrKV durch die Wohnungswirtschaft hinfällig oder werden diese gekündigt, dürfen die Verträge bei den Banken nicht mehr als Sicherheit hinterlegt werden. Als Konsequenz hätten die Banken dann die Möglichkeit, Kredite sofort fällig zu stellen.

Da die Investitionen langfristig in der Glasfaserinfrastruktur bzw. Technologie gebunden sind, ist eine Rückzahlung der Kredite durch einen Netzbetreiber nicht möglich.

Für die kleineren und mittelständischen Netzbetreiber besteht dann die Gefahr der Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit, verbunden mit einer anschließenden Insolvenz.

3.11 Must-Carry, Verschlüsselung, Opt-out

Die Basis von Breitbandanschlüssen ist die Anbindung von Wohnanlagen an Glasfasernetze und die Sicherstellung einer TV-Grundversorgung für die Bewohner. Telekommunikations- und Internetanschlüsse sind nicht Bestandteil der Versorgung und auch nicht vertraglich vereinbart und werden von den Bewohnern individuell mit einem Telekommunikationsunternehmen vereinbart.

Der Medienstaatsvertrag schreibt eine Must-Carry-Versorgung vor, die eine unverschlüsselte Einspeisung der öffentlich, rechtlichen TV-Sender, wie z.B. ARD und ZDF, vorschreibt. Wird eine Opt-Out-Möglichkeit des TV-Dienstes nach dem bisherigen Entwurf vorgesehen (§ 69 TKG RefE), stellt sich die Frage, wie und ob dies technisch möglich ist.

Rund 30 % der Hausverteilanlagen sind heute noch in einer Baumstruktur, das bedeutet, das Koaxialkabel verläuft z.B. vom Keller in das Erdgeschoß, dann in den 1. Stock und von dort aus in den 2. Stock usw. Eine individuelle Abschaltung des TV-Dienstes ist für nur eine Wohnung ist technisch somit nicht möglich.

Es bestehen dann nur folgende Möglichkeiten:

- Die Hausverteilanlage abschalten, sodass eine TV-Grundversorgung in der kompletten Wohnanlage nicht mehr gegeben ist.
- Da einzelne Wohnungen nicht abgeschaltet werden können, muss die Anlage für die weiteren Nutzer in Betrieb bleiben. Hier kommt es zu enormen Ungerechtigkeiten, es werden massiv „Schwarzseher“ produziert. Außerdem bleiben die Kosten für die Urheberrechtsabgaben, für Wartung und Strom usw. weiterhin bestehen.
- Die Lösung kann nur sein:
Die TV-Programme müssten verschlüsselt eingespeist werden, sodass nur Nutzer freigeschaltet sind, welche den TV-Dienst tatsächlich nutzen wollen. Um dies realisieren zu können, müsste der Medienstaatsvertrag verändert bzw. angepasst werden.

4. Staatliche Unterstützung bei Änderung/Wegfall §2 Nr. 15 BetrKV

Die kleinen und mittelständischen Netzbetreiber unterstützen die politische Ausrichtung zu einer Gigabit-Gesellschaft. Wir stellen bereits heute Gigabit-Anschlüsse zu sehr günstigen und verbraucherfreundlichen Konditionen zur Verfügung (siehe www.willytel.de).

Weiterhin bieten viele Netzbetreiber auch Open Access an, um Wettbewerb in den eigenen Netzen zu haben. Zurzeit nutzen zwei Telekommunikationsanbieter die Durchleitung über das willy.tel-Glasfasernetz und bieten ihren eigenen Kunden auch hochbitratige Anschlüsse an. Weiterhin gibt es eine Vereinbarung mit der Deutschen Telekom, welches die gemeinsame Nutzung einer Glasfaserinfrastruktur in Neubauvorhaben regelt, was bereits mehrfach realisiert wurde.

Der von Ihnen zugesandte „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972“ sieht folgende Änderungen in der Betriebskostenverordnung vor:

Artikel 14

Änderung der Betriebskostenverordnung (FNA 2330-32-2)

Dem § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 Nummer 15 findet Anwendung auf Anlagen, die vor dem 21. Dezember 2020 in Betrieb gesetzt worden sind. Satz 1 Nummer 15 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

Sollte der Diskussionsentwurf mit dem § 69 TKG und der Abschaffung des § 2 Nr. 15 BetrKV umgesetzt werden, findet seitens des Gesetzgebers ein massiver Eingriff in das Eigentum statt.

Kürzlich hat es einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes gegeben, der eindringlich auf folgende Punkte eingegangen ist:

- *Der Schutz des Eigentums ist und bleibt ein außerordentlich wichtiges Gut.*
- *Der Bund muss bei Gesetzesänderungen penibel auf Eigentumsrechte achten – selbst wenn es um vordergründig so wichtige Entscheidungen geht.....*
- *Das heißt nicht, dass der Bund nicht in Eigentumsrechte eingreifen darf – er muss das aber gut begründen und für eine angemessene Entschädigung sorgen.....*

Folgende Punkte müssen daher vor einer Anpassung/Streichung des § 69 TKG und § 2 Nr. 15 BetrKV geklärt werden:

1. Wie in den Punkten 3.1–3.10 beschrieben, sind auf Grund des Wegfalls von Verträgen die hinterlegten Sicherheiten für die Finanzierungen nicht mehr vorhanden.
Tritt bei Ausfall der Sicherheit z.B. die KfW als Sicherungsgeber für die laufenden Kredite ein?
2. Stellt z.B. die KfW günstige Kredite bzw. Zinszuschüsse zur Verfügung, wenn sich durch Wegfall von Verträgen das Unternehmens-Rating verändert und Kredite teurer werden?
3. Stellt der Staat Zuschüsse für die Fertigstellung der Projekte zur Verfügung, wenn sich bei laufenden Projekten, wie in 3.7 beschrieben, die gesamten Rahmenbedingungen ändern, es aber vertragliche und notarielle Verpflichtungen gibt?
4. Wer übernimmt die Absicherung von Krediten, wenn die Verträge durch die Wohnungswirtschaft auf Grund der Gesetzesänderung gekündigt werden, wer kommt für die finanziellen Ausfälle auf bzw. wer übernimmt/bedient die bestehenden Finanzierungen?
5. Wenn nur noch die Möglichkeit einer Verschlüsselung gegeben ist, wer stimmt der Möglichkeit einer verschlüsselten Einspeisung zu (s. Punkt 3.11)?

Unser Ziel war es, mit den obigen Erläuterungen die einzelnen Themen sachlich und verständlich aufzuarbeiten und auf die daraus entstehenden Konsequenzen für mittelständische, investierende Netzbetreiber hinzuweisen.

In der Aufstellung wurden bewusst keine Angaben zu finanziellen Kennzahlen, Kosten o.ä. dargestellt, da diese Daten Betriebsgeheimnisse sind. Auf Wunsch können wir Ihnen solche Daten vertraulich übermitteln.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bernd Thielk
Geschäftsführer



Gábor Csomor
Geschäftsführer

Anlage 1:

- ANGA-willy.tel Praxisbeispiel
- Pressemitteilung FTTH willy.tel/Baugenossenschaften